



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

12. Jahrgang

Ausgabe 16/2015

Rhede, 18.12.2015

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
16.12.2015	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 8“ (südlich der Straße „Wiesengrund“) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	3
17.12.2015	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushalts der Stadt Rhede neben Anlagen für das Haushaltsjahr 2016	4
17.12.2015	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Rhede	5
17.12.2015	5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 17.12.2015	12

weitere Inhalte s. Seite 2

17.12.2015	29. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 17.12.2015	15
17.12.2015	4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 17.12.2015	17
17.12.2015	18. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Rhede vom 17.12.2015	19

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 8“
(südlich der Straße „Wiesengrund“)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

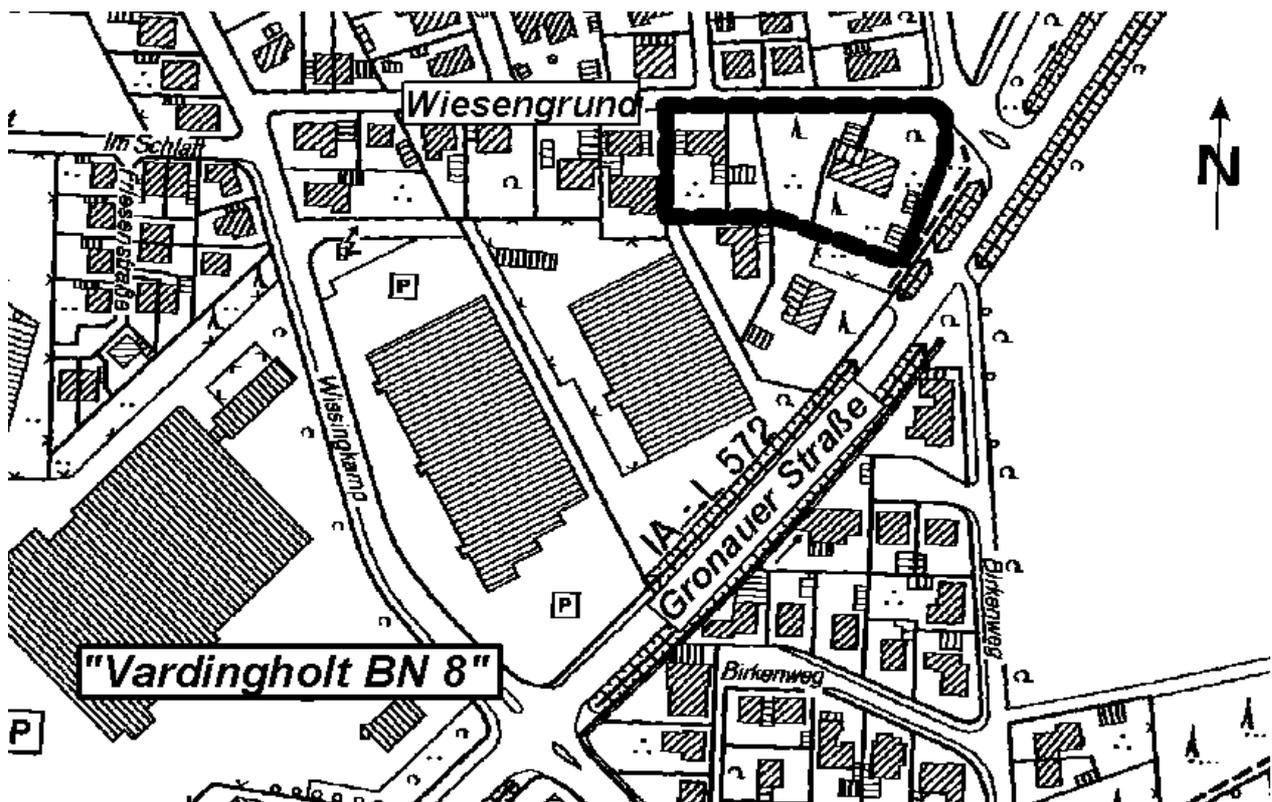
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich der Straße „Wiesengrund“ den Bebauungsplan

„Vardingholt BN 8“ aufzustellen.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Bebauungsmöglichkeiten auf den Grundstücken geschaffen und somit eine angemessene bauliche Nachverdichtung ermöglicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Vardingholt BN 8“, Gemarkung Vardingholt, Flur 20 – unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**13. Januar 2016 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 209 (kleiner Sitzungssaal, 1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 16. Dezember 2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der dem Rat der Stadt Rhede am 16. Dezember 2015 zugeleitete **Entwurf der Haushaltssatzung** und **des Haushalts** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2016** liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 2. März 2016** von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**21. Dezember**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Haushalt 2016 - Entwurf“ abrufbar.

Rhede, 17. Dezember 2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 16.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2014 fest. Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 wird mit einer Bilanzsumme von 145.224.158,89 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2014 wird mit -1.948.912,65 € festgestellt und in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresfehlbetrag passiviert.
3. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz (Anlage 1), die Ergebnisrechnung (Anlage 2) sowie die Finanzrechnung (Anlage 3) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

In seiner Sitzung am 26.11.2015 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen

der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Rhede. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 101 Absatz 1 GO NRW vorgenommen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung sind Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Rhede sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rhede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Rhede und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Rhede, 26. November 2015

Bernd-Josef Beckmann
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Jahresabschluss 2014 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Jahresabschluss 2014“ abrufbar.

Rhede, 17. Dezember 2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Schlussbilanz zum 31.12.2014**Aktiva**

	€	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		199.123,93	197.551,85
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.577.893,91	
1.2.1.1 Grünflächen	7.224.766,18		7.302.885,99
1.2.1.2 Ackerland	325.380,10		330.020,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	263.882,00		270.933,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	763.865,63		890.203,07
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		40.168.429,26	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.082.246,14		1.111.790,84
1.2.2.2 Schulen	22.555.882,12		23.131.011,96
1.2.2.3 Wohnbauten	443.754,28		457.612,55
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.086.546,72		15.746.365,96
1.2.3 Infrastrukturvermögen		52.610.830,53	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.238.994,02		13.230.297,52
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.077.990,89		1.109.112,85
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	36.716.775,15		38.028.417,07
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.577.070,47		1.562.292,35
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		10.121,79	10.778,09
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.283.759,64	1.301.234,05
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.589.075,20	1.545.145,72
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.152.029,14	679.205,94
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		22.671.279,55	22.671.279,55
1.3.2 Beteiligungen		2.250,00	2.250,00
1.3.3 Sondervermögen		12.326.185,97	12.326.185,97
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		462.261,44	221.685,63
1.3.5 Ausleihungen		240.755,15	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	240.755,15		245.748,51
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		35.498,19	42.225,80
2.1.4 Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		120.198,00	211.523,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.182.781,47	
2.2.1.1 Gebühren	31.987,21		22.330,89
2.2.1.2 Beiträge	100.078,13		66.347,95
2.2.1.3 Steuern	1.213.496,38		831.074,77
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	994,95		531,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	836.224,80		1.039.032,49

2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		1.235.515,01	
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	46.273,33		33.207,62
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	64.858,01		138.764,71
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	696.428,36		4.497.706,46
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00		0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	427.955,31		214.068,60
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		2.913,42	1.841,20
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel		105.758,45	95.271,62
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		247.498,84	160.206,25
			<u>145.224.158,89</u>	<u>149.726.140,93</u>

Passiva

	€	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	60.325.837,50	60.683.952,63
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	910.212,53
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.948.912,65	-1.268.327,66
2. Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	43.630.147,32	44.518.213,99
2.2	für Beiträge	10.249.300,23	10.028.332,58
2.3	für den Gebührenaussgleich	66.229,82	34.260,03
2.4	Sonstige Sonderposten	357.679,78	368.065,16
3. Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	15.870.403,00	14.995.161,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	177.382,19	278.771,36
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	1.368.321,19	1.502.546,69
4. Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.609.206,50	
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	8.609.206,50	9.278.883,19
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.912.988,75	3.390.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.468.228,67	1.962.405,41
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	110.976,61	50.349,50
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	485.788,11	276.562,79
4.8	Erhaltene Anzahlungen	626.917,77	840.643,11
5. Passive Rechnungsabgrenzung		1.913.664,10	1.876.108,62
		<u>145.224.158,89</u>	<u>149.726.140,93</u>

Stadt Rhede

Anlage 2

Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	19.341.450,80	19.955.000	19.656.493,82	-298.506,18
+ Erträge aus Zuwendungen und Zuschüsse	3.293.244,47	2.762.500	2.950.848,74	188.348,74
+ Sonstige Transfererträge	21.469,08	10.000	17.409,75	7.409,75
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.663.406,57	2.647.400	2.640.465,75	-6.934,25
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	622.528,19	537.400	563.667,74	26.267,74
+ Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen	1.120.311,79	1.243.400	1.198.012,25	-45.387,75
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.045.658,45	1.609.200	2.317.683,99	708.483,99
+ Aktivierte Eigenleistungen	48.841,75	101.200	44.974,81	-56.225,19
+ Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	29.156.911,10	28.866.100	29.389.556,85	523.456,85
- Personalaufwendungen	6.914.710,39	6.690.000	6.930.235,41	-240.221,40
- Versorgungsaufwendungen	502.156,48	790.000	975.673,29	-185.687,30
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.070.583,41	5.562.900	5.615.618,89	-52.718,89
- Bilanzielle Abschreibungen	3.611.015,95	3.735.600	3.683.768,55	51.831,45
- Transferaufwendungen	12.318.896,84	13.026.300	12.989.768,78	36.531,22
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.088.714,43	1.231.400	1.321.059,19	-89.659,19
= Ordentliche Aufwendungen	30.506.077,50	31.036.200	31.516.124,11	-479.924,11
= Ordentliches Ergebnis	-1.349.166,40	-2.170.100	-2.126.567,26	43.532,74
+ Finanzerträge	544.676,80	502.100	545.458,68	43.358,68
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	463.838,06	380.000	367.804,07	-12.195,93
= Finanzergebnis	80.838,74	122.100	177.654,61	55.554,61
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.268.327,66	-2.048.000	-1.948.912,65	99.087,35
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0,00	0,00
= Jahresergebnis	-1.268.327,66	-2.048.000	-1.948.912,65	99.087,35

Stadt Rhede

Anlage 3

Finanzrechnung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	18.899.163,48	19.955.000	19.471.058,36	-483.941,64
+ Zuwendungen und Zuschüsse	1.400.907,47	918.300	1.127.704,28	209.404,28
+ Sonstige Transfereinzahlungen	26.422,13	10.000	16.495,90	6.495,90
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.296.275,55	2.274.400	2.283.232,28	8.832,28
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	650.903,87	537.400	574.723,16	37.323,16
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.159.790,62	1.243.400	1.176.497,46	-66.902,54
+ Sonstige Einzahlungen	1.378.012,51	1.172.400	1.031.167,67	-141.232,33
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	544.889,42	502.100	545.458,68	43.358,68
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.356.365,05	26.613.000	26.226.337,79	-386.662,21
- Personalauszahlungen	6.241.042,72	6.500.000	6.398.821,82	-101.178,18
- Versorgungsauszahlungen	649.561,86	729.900	712.968,60	-16.931,40
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.652.791,27	5.748.000	6.142.211,81	394.211,81
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	412.922,96	380.000	349.131,82	-30.868,18
- Transferauszahlungen	13.503.052,86	13.002.200	12.923.084,34	-79.115,66
- Sonstige Auszahlungen	953.367,26	861.000	958.306,32	97.306,32
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.412.738,93	27.221.100	27.484.524,71	263.424,71
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.056.373,88	-608.100	-1.258.186,92	-650.086,92
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.160.640,59	1.248.900	1.184.785,10	-64.114,90
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	598.938,46	623.500	860.828,46	237.328,46
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	17.021,08	5.000	4.993,36	-6,64
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	3.406,32	655.700	68.743,24	-586.956,76
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.780.006,45	2.533.100	2.119.350,16	-413.749,84
- Auszahlungen f.d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	31.239,26	10.000	5.872,20	-4.127,80
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.100.555,09	3.939.000	1.873.930,08	-2.065.069,92
- Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	548.008,039	611.000	541.355,28	-69.644,72
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	22.936,80	24.000	27.984,25	3.984,25
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	14.000,00	280.000	111.500,00	-168.500,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.716.739,18	4.864.000	2.560.641,81	-2.303.358,19
= Saldo aus Investitionstätigkeit	63.267,27	-2.330.900	-441.291,65	1.889.608,35
= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-993.106,61	-2.939.000	-1.699.478,57	1.239.521,43
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	846.044,77	2.305.000	4.307.998,14	2.002.998,14
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	390.000,00	0	1.912.988,75	1.912.988,75
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.093.887,65	685.000	1.069.008,91	384.008,91
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	700.000,00	0	3.390.000,00	3.390.000,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-557.842,88	1.620.000	1.761.977,98	141.977,98
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.550.949,49	-1.319.000	62.499,41	1.381.499,41
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.460.052,85	730.000	95.271,62	-634.728,38
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	186.168,26	0	-52.012,58	-52.012,58
= Liquide Mittel	95.271,62	-589.000	105.758,45	694.758,45

5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07 1994 (GV.NW.1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6-8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 18. Dezember 2008, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten ein-

gebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.“

2) § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Es werden erhoben für die Einleitung der häuslichen und industriellen Abwässer eine Gebühr von 2,73 € je cbm Abwasser und zusätzlich für die Einleitung schwer zu reinigender Abwässer ein Zuschlag zu vorstehender Gebühr von 0,32 € für ein cbm Abwasser der im Absatz 6 Nr. 1 genannten Betriebsarten bzw. ein Zuschlag von 0,56 €

für je ein cbm Abwasser der im Absatz 6 Nr. 2 genannten Betriebsarten.“

3) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,25 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17. Dezember 2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**29. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung) in der Stadt Rhede
vom 17.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.1969 S. 712) und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW.1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 4. April 1989, in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 19. November 2014, wird wie folgt geändert:

4) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|---|----------|
| a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient | 1,84 € |
| b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient | 1,67 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,37 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,97 €.“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17. Dezember 2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENT-SORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 21. Dezember 2009, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für

Restabfall

60-l-Restabfallgefäß	115,65 €
90-l-Restabfallgefäß	144,53 €
120-l-Restabfallgefäß	175,24 €
240-l-Restabfallgefäß	298,08 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung 1.844,31 €

1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung
1.028,75 €

1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung
606,35 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-I-Bioabfallgefäß 49,48 €

90-I-Bioabfallgefäß 58,49 €

120-I-Bioabfallgefäß 69,34 €

240-I-Bioabfallgefäß 112,71 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17. Dezember 2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**18. Änderungssatzung
der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Rhede
vom 17.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995, in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

„Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,4932 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,0822 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,1644 €/Ar

Mengering-Rümping-Honselbach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,7617 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1270 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2539 €/Ar

Holtwicker Bach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,9177 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1530 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3059 €/Ar

Raesfelder Isselverband

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,6267 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1045 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2089 €/Ar

Untere Issel Nord

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,9678 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1613 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3226 €/Ar

Obere Issel

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,9519 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1587 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3173 €/Ar

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17. Dezember 2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister